



Geänderte und neugefasste SATZUNG  
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 14. Februar 2004

***TENNISCLUB „GRÜN-WEISS“ BEVENSEN e.V.***

Gegründet 1927

# Satzung des Tennisclubs „Grün-Weiß“ Bevensen e.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen Tennisclub „Grün-Weiß“ Bevensen e.V. Sitz des Vereins ist Bad Bevensen. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Uelzen unter der Nr. 627.

## § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

- 1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der tennissportlichen Übungen und Leistungen, durch Training, Durchführung von Turnieren und Wettkämpfen im Sommer auf den eigenen Plätzen und im Winter in den dem Sport allgemein zur Verfügung stehenden Hallen verwirklicht.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 – 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V., Bad Salzdetfurth. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

## § 4

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv am sportlichen Geschehen und an der Vereinsarbeit beteiligen, oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

Passive Mitglieder sind all diejenigen, die aus persönlichen Gründen von der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft ganz oder zeitweise überwechseln. Passive Mitglieder können sich rechtzeitig zu Beginn einer Saison wieder aktiv eintragen lassen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen.

## § 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit endgültig über die Aufnahme.

## § 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich bis spätestens zum 15.12. des Kalenderjahres an den Vorstand des Vereins erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen

- wenn das Mitglied mehr als 3 Monate mit dem Beitrag in Zahlungsverzug ist,
- wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat,
- wenn das Mitglied die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt,
- wenn das Mitglied gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder
- wenn das Mitglied sich einer unehrenhaften Handlungsweise, die mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht, nachweisbar schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## § 7

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr kann auch durch die Mitgliederversammlung für einen begrenzten Zeitraum ausgesetzt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze Kalenderjahr bis zum 1. April des Kalenderjahres zu zahlen. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, sind nicht spielberechtigt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 8

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Jugendliche unter 16 Jahren können über den Jugendwart Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen.

Alle aktiven und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Tennisplätze und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Der ausgehängten Haus- und Platzordnung hat jedes Mitglied Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.

Die bei Turnieren gewonnenen Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins, die an die Person gebundenen Preis bleiben Eigentum des Mitglieds.

## § 9

Die Organe des Vereins sind:

1) Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 7 volljährigen Vereinsmitgliedern,

- a) aus dem/der 1. Vorsitzenden
- b) aus dem/der 2. Vorsitzenden
- c) aus dem/der Geschäftsführer/in
- d) aus dem/der Sportwart/in
- e) aus dem/der Jugendwart/in
- f) aus dem/der Jüngstenwart/in
- g) aus dem/der Clubanlagenmanager/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in.

Der/die 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, im besonderen

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- die Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- die Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen,
- die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der/die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. In dringenden Ausnahmefällen ist er/sie berechtigt, zum Wohle des Vereins unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, der Kassen- und Bankgeschäfte, die Überwachung der Geldeingänge und -ausgänge.

Der/die Sportwart/in ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebs verantwortlich.

Dem/der Jugend- und Jüngstenwart/in obliegt die Heranführung der Jugendlichen an den Tennissport.

Der/die Clubanlagenmanager/in ist verantwortlich für die Bespielbarkeit der Plätze, für die Pflege der Außenanlage und für die Instandhaltung des Clubhauses.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens 3 Mitglieder erschienen sind. Die Einladung der Vorstandsmitglieder hat entweder schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/derjenigen, der/die die Vorstandssitzung leitet.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von dem zuständigen Vorstandsmitglied und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Bankvollmachten haben der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Jeder ist allein zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Jahr werden 4 bzw. 3 Mitglieder des Vorstands neu gewählt und zwar in jedem ungeraden Jahr der/die 1. Vorsitzende, der/die Sportwart/in, der/die Jüngstenwart/in und der/die Clubanlagenmanager/in, in jedem geraden Jahr der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Jugendwart/in.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, welches turnusmäßig nicht zur Wahl steht, so ist hierfür zusätzlich ein neues Vorstandsmitglied zu wählen bis zum Ablauf der turnusmäßigen Amtszeit dieses Vorstandsposten. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Können Vorstandsposten nicht besetzt werden, bleiben diese vakant, und die Arbeit wird von einem oder mehreren der anderen Vorstandsmitglieder übernommen. Dadurch sind Doppelfunktionen im Vorstand möglich.

## 2) Die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstands. Bei nur einem Wahlvorschlag kann die Wahl offen durch Handzeichen (Akklamation) erfolgen, bei mehreren Wahlvorschlägen hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses. Die Entlastung des Gesamtvorstands.
- c) Die Beschlußfassung über den Voranschlag für das laufende Kalenderjahr.
- d) Die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge für Jugendliche, für Erwachsene, für Ehepaare, für Ehepaare mit Kindern und für passive Mitglieder, für Gäste und Kurgäste.
- e) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Die Entscheidung über Mitgliedsausschlüsse.
- g) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- i) Die Beschlußfassung über die Erneuerung der Plätze oder Erweiterung des Clubhauses.
- j) Beratung und Beschlußfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet, ob später eingehende Anträge als Dringlichkeitsanträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der fünfte Teil aller Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 31 BGB.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muß mit 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Falls von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird, sind der/die 1 Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in zu Liquidatoren ernannt, deren Rechte und Pflichten sich aus §§ 47 ff BGB ergeben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bad Bevensen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 12

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Bad Bevensen, den 15. Februar 2004/Ca